Anhang 10 Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung

1 Hintergrund

Gemäß Abschnitt A. VII des Beschaffungskonzepts für Blindleistung der Beschlusskammer 6 in dem Festlegungsverfahren BK6-23-072 vom 25.06.2024 sind nur diejenige vorgehaltene Blindleistung und diejenige abgerufene Blindarbeit, die über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen, Gegenstand der marktgestützten Beschaffung und damit vergütungsfähig.

Unter Berücksichtigung der Festlegung und abgeleitet aus den Anschlussregeln (TAR) sowie deren Präzisierung in den TAB des Anschlussnetzbetreibers gemäß **Anhang 7** ergeben sich für die Abrechnung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung nachfolgende Abrechnungsgrenzen.

2 Technische Einordnung der vergütungsfähigen Bereiche

2.1 Vorhalteleistung

- entfällt -

2.2 Blindarbeit

Der vergütungsfreie Bereich der Erbringung von Blindarbeit ist durch die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden TAB des Anschlussnetzbetreibers definiert. Bei der Bestimmung des vergütungsfreien Bereichs werden die Vorgaben zur Abhängigkeit von der Betriebsspannung nach VDE-AR-N 4120 vernachlässigt, da die Bereitstellung von Blindarbeit im Rahmen des ungestörten Betriebs (Normalbetrieb) erfolgt. Im gestörten Betrieb werden zur Bestimmung der Vergütung dieselben Grenzen angewandt.

Gemäß § 9 Abs. 1 ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach Anhang 7 geltenden Bereichs liegt, vergütungsfähig, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht. Der Anbieter hat entsprechend § 9 Abs. 2 S. 2 keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 Abs. 10 erbracht wird. Das Beschaffungskonzept für Blindleistung der Beschlusskammer 6 in dem Festlegungsverfahren BK6-23-072 vom 25.06.2024 setzt hierfür in Abschnitt A. VII den regulatorischen Rahmen.

Der Anschlussnetzbetreiber vergütet die Erbringung von Blindleistung entsprechend folgenden Regelungen:

- Wird die vom Anbieter abgerufene Blindarbeit nicht vollständig erbracht, so wird die Blindarbeit maximal bis zu der tatsächlich erbrachten Höhe vergütet.
- Blindarbeit wird maximal bis zu der vom Netzbetreiber abgerufenen Höhe vergütet.